

Gemeinde Radbruch

Landkreis Lüneburg



Bebauungsplan Nr. 16 a „Kindergarten Op´n Donnerloh“, 1. Änderung

Begründung mit Umweltbericht

Stand: Entwurf 02.05.2023
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Radbruch durch:



Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Inhalt

Teil I Begründung	
1	Anlass und Ziel..... 3
2	Bestand, Lage und Begrenzung 3
3	Vorgaben..... 4
3.1	Raumordnung 4
3.2	Flächennutzungsplan 4
3.3	Bisheriges Planungsrecht 5
4	Geplante Änderungen 6
4.1	Nutzungsänderung..... 6
4.2	Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen 6
4.3	Verkehrsflächen / Parkplatz 6
4.4	Bedingte Festsetzung 7
4.5	Städtebauliche Werte 7
5	Kompensationsbedarf 8
5.1	Eingriffsregelung nach BauGB..... 8
5.2	Besonderer Artenschutz..... 8
6	Bauleitplanerisches Verfahren 9
Teil II Umweltbericht	
1	Einleitung..... 10
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes 10
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan, sowie die Art ihrer Berücksichtigung 10
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 11
2.1	Derzeitiger Umweltzustand 12
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung..... 16
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 16
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen..... 22
3.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen..... 22
3.2	Kompensationsmaßnahmen 23
3.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung 24
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten 25
5	Zusätzliche Angaben..... 25
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren 25
5.2	Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben 25
5.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen 25
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung 26
7	Quellen..... 26

Teil I Begründung

1 Anlass und Ziel

Mit dem Bebauungsplan Nr. 16 „Kindergarten Op´n Donnerloh“ hat die Gemeinde Radbruch 2009 entsprechend den damaligen Bedürfnissen und Anforderungen einen neuen Kita-Standort ausgewiesen.

Das vorhandene Gebäude ist mittlerweile hinsichtlich seines Raumangebots und der Anzahl der zu betreuenden Kinder und Kleinkinder nicht mehr auskömmlich. Geplant ist daher am vorhandenen Standort ein neues eigenständiges Gebäude für die Kinderkrippe zu bauen.

Dafür soll der bisher als „Jugendzentrum“ genutzte Teil der Gemeinbedarfsfläche als Erweiterung für das Kita-Gelände genutzt werden. Der Jugendtreff soll an anderer Stelle in Radbruch weiter bestehen.

Ziel der geplanten Umstrukturierung und Erweiterung ist u. a. auch, die anfallenden Stellplatzverkehre soweit dies im Rahmen der Nutzung städtebaulich sinnvoll ist, von dem eigentlichen Kita-Gelände fernzuhalten. Dazu soll straßenbegleitend ein öffentlicher Parkplatz eingerichtet werden. Für diese Fläche wird erstmalig eine bisher nicht bebaute Außenbereichsfläche in Anspruch genommen. Für die Umsetzung der Planungsziels ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

Im Übrigen dient die Planung der Innenentwicklung, in dem vorhandene Erschließungspotenziale genutzt werden und der bereits vorhandene Kita-Standort weiterentwickelt wird.

2 Bestand, Lage und Begrenzung



Luftbild mit Bereich der geplanten Änderung am Gemeinbedarfsstandort (Quelle: Nibis Kartenserver, LGLN)

Der Gemeinbedarfsstandort liegt am südlichen Siedlungsrand von Radbruch. Erschlossen wird das Plangebiet über die Straße „Op´n Donnerloh“. Nördlich grenzt die Einzelhausbebauung eines Wohngebiets, das über die Stichstraße „Am Alten Schulgarten“ erschlossen wird, an.

Südlich und westlich des Plangebiets liegt der durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte freie Landschaftsraum.

3 Vorgaben

3.1 Raumordnung

In Bezug auf die geplante Sicherung und Entwicklung des Gemeinbedarfsstandortes sowie der zusätzlichen Wohnraumnutzung ist von einer raumordnerischen Verträglichkeit der Planung auszugehen.

- Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg von 2003 (2. Änderung, 2016) weist der Standort Radbruch die Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ zu (2.1. 12 RROP). Die Beschränkung der Wohnflächenausweisung auf die Eigenentwicklung an Standorten unterhalb der Ebene von Grundzentren findet daher keine Anwendung (2.1 14 RROP). Außerdem werden mit der vorliegenden Planänderung auch keine zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen ausgewiesen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Planvorhaben um eine Nachverdichtung auf einer Fläche mit bestehenden Bau-rechten innerhalb der bebauten Ortslage.

Gemäß RROP haben die Gemeinden ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentral-örtlichen Standorte und die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personen- nahverkehrs auszurichten (2.1 06 RROP). Durch den nahe gelegenen Bahnhof ist auch eine sehr gute Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV gewährleistet. Ein weiterer Verträglichkeitsnachweis ist daher nicht erforderlich.

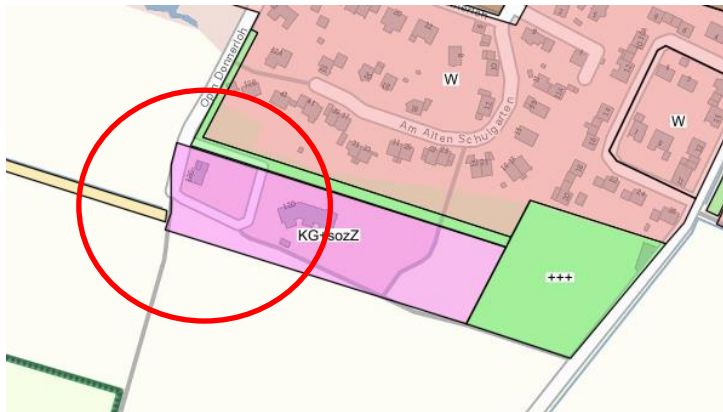
- Das Plangebiet liegt (teilweise) innerhalb eines „Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft“ (3.1.2. 09 RROP). Die großflächigen Gebiete sind generalisiert dargestellt und können so im Einzelfall nicht immer die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort widerspiegeln.

Schon jetzt liegen der Gemeinbedarfsstandort sowie Teile der nördlich angrenzenden Wohnbebauung innerhalb des Vorbehaltsgebiets. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Gebiet folgerichtig auch außerhalb von schutzwürdigen Gebieten (hier LSG-würdig). Gemäß Begründung zum RROP sind „Im Sinne einer geordneten Ortsentwicklung ... *die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft* auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.“ Die Planung steht diesem Grundsatz nicht entgegen.

3.2 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind als inhaltliche Vorgaben für den Bebauungsplan insoweit von Bedeutung, als sie vorgeben, was für den Bebauungsplan nach dem Planungswillen der Gemeinde erforderlich ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der geplanten Änderung Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten und soziale Zwecke) und Flächen für die Landwirtschaft dar.

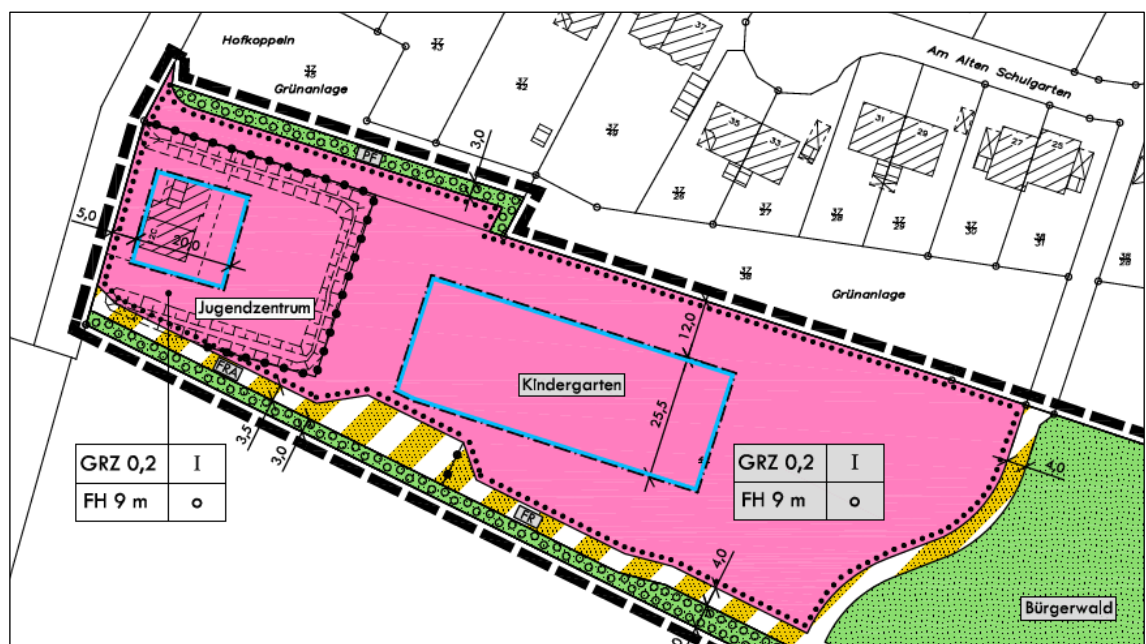


Flächennutzungsplan SG Bardowick (Quelle: Geoportal Lüneburg)

Die geplante Ausweisung eines Sondergebiets steht der Plandarstellung nicht entgegen, weil an den Grundzügen der Planung festgehalten wird. Auch für den geplanten Parkplatz ist aufgrund seiner für das Gemeindegebiet untergeordneten Größe und Funktion eine eigenständige Plandarstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nach den Bestimmungen des § 5 BauGB nicht vorgesehen. Die Entwicklung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB ist gewährleistet.

3.3 Bisheriges Planungsrecht

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 16 „Kindergarten Op´n Donnerloh“. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind als Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Kindergarten“ und „Jugendzentrum“ festgesetzt. Die Bebauung soll in einer offenen, eingeschossigen Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 erfolgen.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 16 „Kindergarten Op´n Donnerloh“

4 Geplante Änderungen

4.1 Nutzungsänderung

Der Bereich des bisherigen Jugendzentrums wird zukünftig Teil des Kita-Geländes. Die im Rahmen der Zweckbestimmung zulässigen Gemeinbedarfsnutzungen werden über die textliche Festsetzung 1.1 näher bestimmt.

Die Gemeinde plant zudem, im Dachgeschoss des Neubaus 5 Wohnungen unterzubringen. Aufgrund des so geplanten Nutzungsspektrums ist die Ausweisung einer reinen Gemeinbedarfsfläche nicht möglich, da Wohnungen nicht den Status einer Gemeinnützigkeit besitzen. Zu alleinigen Sicherung des Planungsziels ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich, in dem die so geplante Zweckbestimmung (Gemeinbedarf mit Wohnen) planungsrechtlich abgesichert werden kann.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen

Der Kita-Standort soll im Sinne eines schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden in seinen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten stärker ausgenutzt werden können. Vermieden werden soll die Ausweisung neuer Standorte durch Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen im Außenbereich.

Die Ausnutzung der Innenentwicklungspotenziale wird durch eine Erhöhung der Grundflächenzahl erreicht (GRZ 0,4). Die räumliche Anordnung der Baukörper wird im Bebauungsplan durch Baugrenzen gesichert. Dabei bleibt es Planungsziel der Gemeinde, bei der baulichen Entwicklung und der möglichen Nachverdichtung einen hinreichend großen Abstand zur Wohnbebauung im Norden zu sichern. Im Bereich des Sondergebiets kann dieser Abstand geringer ausfallen, da dort die Wohnbebauung in einem größeren Abstand zum Sondergebiet liegt und zusätzlich die im Plangebiet festgesetzte Gehölzpflanzung eine abschirmende Funktion übernimmt.

Da Gemeinbedarfsflächen planungsrechtlich nicht zu den Baugebieten nach BauNVO gehören, wird klarstellend geregelt, dass die obligatorische 50-prozentige Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 BauNVO) auch auf der Gemeinbedarfsfläche Anwendung findet.

Die Firsthöhe von 9,0 m bleibt erhalten. Die Geschossigkeit wird jedoch mit dem Ziel, in Bezug auf mögliche Gebäudetypologien flexibel agieren zu können, nicht mehr festgesetzt.

Aufgrund der Bodenverhältnisse kann von einer Sammlung und Versickerung innerhalb des Plangebiets ausgegangen werden.

4.3 Verkehrsflächen / Parkplatz

Auf der Gemeinbedarfsflächen befinden sich derzeit rund 27 Stellplätze. Durch den Neubau des Krippengebäudes (mit den dazugehörigen Wohnungen) werden rund 12 Stellplätze entfallen. Zudem sind für den Neubau zusätzliche Stellplätze einzuplanen.

Die notwendigen Stellplätze sollen auf einer separaten Parkplatzfläche westlich der Straße Op´n Donnerloh entstehen. Der öffentliche Parkplatz wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die Entwässerung der Fahrbahn und der Parkstände erfolgt über neu herzustellende Mulden. In den Entwässerungsmulden und den Grünflächen zwischen den Stellplätzen sollen zur Einbindung in die Landschaft und zur Förderung der Verschattung, Bäume und Gehölze angepflanzt werden. Dazu ist pro angefangene 4 Stellplätze ein Baum zu pflanzen.

Zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung sind die Stellplätze als wassergebundener Wegedecke o.ä. auszuführen. Dies gilt nicht für die notwendigen Zufahrten.

Mit dem neu ausgewiesenen Parkplatz wird der Geltungsbereich des Plangebiets nach Westen in den bisherigen Außenbereich erweitert. Durch die bestehende südlich verlaufende dicht bewachsene Feldhecke wird der Parkplatz wirksam nach Süden in den freien Landschaftsraum abgeschirmt.

Die Feldzufahrt der nun rückwärtig liegenden Ackerfläche (Flurstück 48/6) bleibt erhalten.

4.4 Bedingte Festsetzung

Aufgrund der räumlichen Engpässe in dem bestehenden Kita-Gebäude soll, der geplante Neubau so zeitnah wie möglich umgesetzt werden. Die geplante Parkplatzfläche steht zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens noch nicht für eine bauliche Umsetzung zur Verfügung. Gleichwohl ist der bauordnungsrechtliche Stellplatznachweis zu führen.

Dieser soll für eine Übergangszeit innerhalb des bisherigen Plangebiets erfolgen. Dafür muss die festgesetzte südliche wegbegleitende Grünfläche in Anspruch genommen werden. Dies wird über eine bedingte Festsetzung sowie eine Nebenzeichnung geregelt. Mit der Umsetzung der neuen Parkplatzfläche gilt dann wieder die eigentliche Zielsetzung der Planung, nämlich die Anlegung einer Heckenpflanzung gemäß Urplan.

4.5 Städtebauliche Werte

Flächennutzungen in m ²		
- Sondergebiet SO		2.516
- Gemeinbedarfsfläche		6.335
- Verkehrsflächen		4.601
Straße	527	
Parkplatzfläche, neu	1.767	
Wege, Parkplatz Bestand	2.307	
- Grünflächen		4.912
Eingrünung Süd	1.209	
Eingrünung Nord	237	
Bürgerwald	3.466	
Plangebiet gesamt		18.364

5 Kompensationsbedarf

5.1 Eingriffsregelung nach BauGB

Mit der geplanten Änderung wird für den westlich der Straße Op´n Donnerloh liegenden Teilbereich ein erstmaliger Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der erst später durch die bauliche Nutzung erfolgt.

Die Gemeinde Radbruch hat hier den öffentlichen Belangen der Berücksichtigung sozialer Bedürfnisse insbesondere von Familien und Kindern sowie der Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile den Vorrang eingeräumt gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft sowie denen der Landwirtschaft. Die Gemeinde hält den Eingriff aus den genannten Gründen für angemessen und vertretbar.

Der Bereich des zukünftigen öffentlichen Parkplatzes besitzt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine allgemeine ökologische Bedeutung mit einer geringen Wertigkeit in Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Artenschutzrechtliche Belange werden nicht berührt. Gleichwohl werden mit der Planung Eingriffe in den Naturhaushalt erstmalig vorbereitet, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müssen.

Die aufgrund der bedingten Festsetzung geplanten zulässige Entfernung der bisher am Südrand festgesetzte Grünfläche (Hecke) wird ebenfalls als Eingriff bilanziert.

Die Änderungen innerhalb des zukünftigen Sondergebiets (bisher Gemeinbedarfsfläche) vollziehen sich auf Flächen, in denen jetzt schon Baurechte bestehen, so dass hier nach den Bestimmungen des § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG kein naturschutzrechtliches Kompensationserfordernis besteht.

Gemäß Eingriffsbilanzierung (s. Umweltbericht, Kap. 2.3.3) kann der ermittelte Eingriff nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

- Das ermittelte Kompensationsdefizit von 1.273 Wertpunkten wird über gemeindliche Ökopooolflächen ausgeglichen.

5.2 Besonderer Artenschutz

Der Schutz besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Diese Vorschriften gelten unabhängig davon, ob es sich um Baumaßnahmen in erstmalig bebauten Bereichen oder in bereits bebauten Grundstücksbereichen handelt. Durch eine Neubebauung wird im Plangebiet eine intensivere Nutzung oder bezogen auf die Erweiterungsfläche eine Nutzungsumwandlung erfolgen.

In Bezug auf die geplante Nachverdichtung im Bestand ist für die an diesen Lebensraum gebundene Tiere wird aber nicht mit dem Verlust der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gerechnet, da im räumlichen Zusammenhang größere Bereiche mit ähnlicher Ausstattung zur Verfügung stehen. Es wird jedoch gutachterlich empfohlen, bei Verlust der vorhandenen Heckenstrukturen auf dem Grundstück (Sondergebiet), diese in gleicher Länge an anderer Stelle zu ersetzen.

- Artenschutzrechtliche Kompensation:
Durch den geplanten Abriss des bisherigen Gebäudes sind vor dem Eingriff im geeigneten Umfeld vier Kästen für Halbhöhlenbrüter fachgerecht anzubringen. (CEF-Maßnahme).

6 Bauleitplanerisches Verfahren

Der der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am für den Bebauungsplan Nr. 16 a „Kindergarten Op´n Donnerloh“ 1. Änderung den Aufstellungsbeschluss gefasst

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte in der Zeit vom2022. bis einschließlich2022.

Am2023 hat der der Gemeinde Radbruch den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom2023 bis einschließlich2023.

Teil II Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Hierzu dient auch die frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Behörden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen verlangt werden kann.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in zusammenfassender Darstellung in dem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht bildet dabei einen eigenständigen Teil der Begründung.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Das vorhandene Kindergartengelände am Standort „Op´n Donnerloh“ ist für die zu betreuenden Kinder und Kleinkinder nicht mehr auskömmlich. Geplant ist daher am vorhandenen Standort ein neues eigenständiges Gebäude für die Kinderkrippe auf dem benachbarten Gelände des bisherigen Jugendtreffs zu bauen, der im Zuge der geplanten Erweiterung und Umstrukturierung verlegt wird.

Der Bebauungsplan setzt Art (Sondergebiet und Gemeinbedarfsfläche) und Maß (Grundflächenzahl und Firsthöhe) der baulichen Nutzung sowie Baugrenzen fest und trifft grünordnerische Festlegungen. Die Plangebietserweiterung westlich der Straße Op´n Donnerloh dient der Anlegung eines öffentlichen Parkplatzes für den Gemeinbedarfsstandort. Die sonstige bauliche Entwicklung vollzieht sich innerhalb der Siedlungslage.

Die Auswirkungen auf die Umgebung sollen begrenzt werden, um erhebliche Belastungen möglichst zu vermeiden. Der Bedarf an Grund und Boden soll auf das Erforderliche begrenzt werden. Die Ziele und Festsetzungen der Planung sind ausführlicher in der Begründung, Kapitel 5, beschrieben. Darauf wird weiterführend verwiesen.

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus den städtebaulichen Werten, die Kapitel 6 der Begründung und Kap. 3.3.2 des Umweltberichts enthält. Danach führt die Planung zu einem zusätzlichen Bedarf von ca. 1.767 m² (neuer Parkplatz).

Die mit der Planung vorbereiteten erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe) werden überwiegend außerhalb des Plangebiets kompensiert.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan, sowie die Art ihrer Berücksichtigung

Bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter sind die folgenden Ziele des Umweltschutzes nach Maßgabe der fachgesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Regelwerke zu berücksichtigen:

- **Naturschutz:** Sicherung der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene/gefährdete Arten.
Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Nds. Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG), dem EU-Vogelschutzgesetz, der Flora-Fauna-Richtlinie mit Anhängen und in den entsprechenden Paragraphen des Bau-gesetzbuches vorgegeben.
- **Bodenschutz:** Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie Erhalt der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.
Die Zielsetzung ist im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Nds. Bodenschutzgesetz (NBodSchG) sowie in den §§ 1 a Abs. 2 und 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB gesetzlich verankert.
- **Wasserschutz:** Erhalt des Grundwasserdargebots und der Grundwasserneubildung sowie der Verpflichtung zur Versickerung von Niederschlagswasser. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten.
- **Immissionsschutz:** Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Boden und Wasser gegenüber schädlichen luftgetragenen Schadstoffemissionen sowie der Erhalt von lokalklimatisch und lufthygienisch hochwertigen Flächen.
Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ist gemäß § 1a Abs. 5 und 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Die bestehenden Fachgesetze zielen z.B. auf den Schutz des Menschen vor Emissionsbelästigungen (Lärm, Schadstoffimmissionen, etc.) ab. Beispiele sind das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), das Baugesetzbuch, die DIN 18005, die TA Lärm oder die 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung. Konkretisierungen ergeben sich aus Verordnungen aufgrund des BImSchG.
- **Denkmalschutz:** Erhalt und Pflege von schützenswerten Bau- und Kulturdenkmälern.
Der Schutz von Kulturgütern gehört im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB zu den Aufgaben der Bauleitplanung.
Weitere gesetzliche Grundlage ist das Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Die Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachplänen wurden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg und dem Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick hergeleitet. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebietskulissen nach europäischem Recht (FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiete); ebenso grenzen solche auch nicht an.

Nationale Schutzgebietskategorien nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope etc.) werden ebenfalls nicht berührt. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Bestandssituation der einzelnen Umweltbelange (Kap. 2.1) und ihre Entwicklung aufgrund der Auswirkungen der Planung auf den jeweiligen Umweltbelang (Kap.

2.3) dargelegt und auf ihre Erheblichkeit bewertet. Eventuell vorhandene Vorbelastungen werden berücksichtigt. Der Bestandsbewertung liegt eine Einstufung der Empfindlichkeit zugrunde, die ggf. mit der Zuordnung eines besonderen Schutzbedarfs abschließt.

Als **Umweltbelange** sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB u. a. aufgelistet:

- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Natura-2000 Gebiete)
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Auswirkungen von Störfallbetrieben

Die Erfassung und Bewertung der Umweltbelange berücksichtigt die dazu vorliegenden Erkenntnisse und die dazu erstellten Fachbeiträge.

2.1 Derzeitiger Umweltzustand

2.1.1 Mensch und Gesundheit

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist im Wesentlichen die Gesundheit des Menschen zu betrachten. Hierzu gehört auch die Erholung vor dem Hintergrund des Wohlbefindens und des Erhalts der Gesundheit.

Auf das Plangebiet wirken Immissionen vor allem durch wohngebietstypische Nutzungen. Dazu gehört auch die infrastrukturelle Ausstattung, hier in Form von Kinderbetreuungseinrichtungen.

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm, Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion von Bedeutung. Von den durch die Planänderung ausgehenden Wirkungen ist die nördlich angrenzende Wohnbebauung betroffen.

Die Planung erfolgt in auch in räumlicher Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Nutzungen. Daher ist von einer Belastung durch landwirtschaftliche Immissionen (Stäube, Gerüche und Lärm) auszugehen.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Planung sind keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder FFH-Gebiete betroffen.

Im Bereich der Eingriffsfläche wird im Landschaftsplan der SG Bardowick ein Sandacker (AS) kartiert, der eine generell geringe Bedeutung hinsichtlich der Wertigkeit des Biotoptyps für das Schutzgut hat.

Südlich verläuft entlang eines Entwässerungsgrabens eine höherwertigere Strauch-Baumhecke (HFM), die Teil des kommunalen Biotopverbundsystems ist (Verbindungsfläche).

Innerhalb des ausgewiesenen Baugebiets befinden zudem Heckenstrukturen aus heimischen Gehölzen unterschiedlicher Arten.

Der Bebauungsplan setzt am Südrand eine Heckenpflanzung fest, die jedoch nur rudimentär vorhanden ist.



Lage der Eingriffsfläche / Landschaftsplan der SG Bardowick 08/21: Bestand und Bewertung Biotoptypen

b) Besonderer Artenschutz

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Auswirkungen der Planung wurde in Bezug auf die Artgruppen Vögel und Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (11/2022, Dipl. -Biol. Jan Brockmann,) erarbeitet.

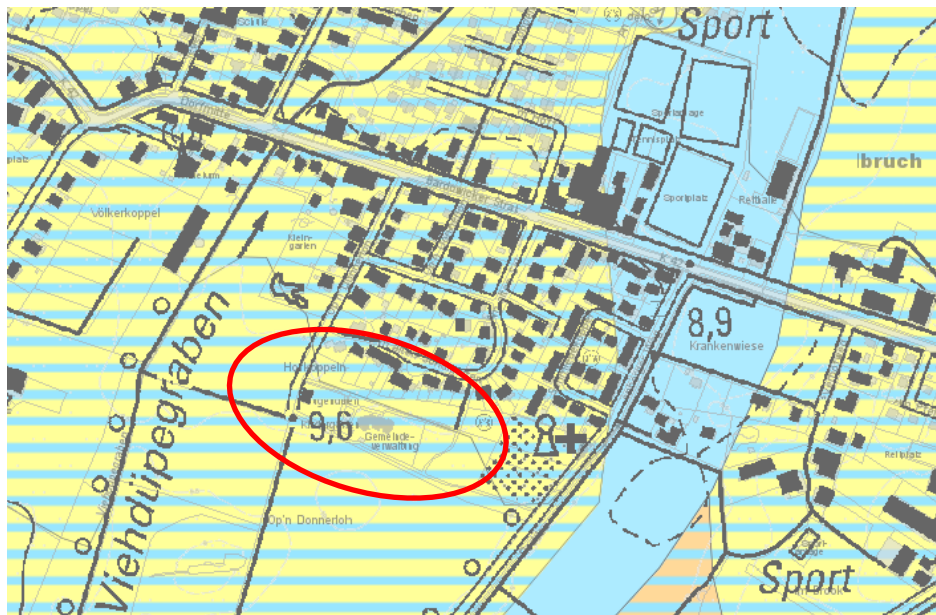
- Fledermäuse: Im Plangebiet befindet sich kein Baumbestand, der Fledermäusen Quartiermöglichkeiten bieten würde. Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse (Kot, Urinspuren oder Nahrungsreste) wurden nicht festgestellt. Aufgrund fehlender Unterkellerung kann auch eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden.
- Vögel: Die Eingriffsfläche ist potenzieller Lebensraum für Offenlandbrüter wie Feldlerche und Rebhuhn. Die Fläche selbst und auch die angrenzenden Freiflächen können aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Erschließungsstraße und der fast unmittelbar angrenzenden Gehölzkulisse im Süden als Lebensraum ausgeschlossen werden.

In Bezug auf das Gebäude sind Nischen vorhanden, die von Amseln oder anderen Nischen- oder Halbhöhlenbrütern genutzt werden können.

Die auf dem Baugrundstück angelegten Heckenstrukturen bieten verschiedenen Vogelarten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Aufgrund der Lage und der bestehenden Störungsintensität durch Spielplatz und Verkehrsraum sind jedoch keine Brutvorkommen „streng geschützter Vogelarten“ oder Arten der Roten Listen (NLWKN, 2022) zu erwarten.

2.1.3 Boden / Fläche

Gemäß Niedersächsischer Bodenkarte sind im Plangebiet „Mittlere Gley-Podsole“ anzutreffen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg sind die Böden im Plangebiet mit keinen weiteren Zielsetzungen belegt.



Auszug aus: Niedersächsische Bodenkarte (BK 50) Quelle: NIBIS-Kartenserver

Zur Klärung der Bebaubarkeit und Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden wurde für das geplante Sondergebiet eine Baugrunduntersuchung mittels sechs Rammkernsondierungen (RKS) durchgeführt (Büro für Bodenprüfung, 02/2022).

Im Untersuchungsgebiet stehen nach Abtrag des Mutterbodens (Dicke 0,25 m bis 0,65 m) überwiegend Schmelzwassersande an. Darunter folgen fluviatile Sande, die bis zur Endteufe nicht durchfahren worden sind und zur Versickerung von Oberflächenwasser geeignet sind. Bei den Rammkernsondierungen in den sickerfähigen Bereichen ist Grundwasser zum Erkundungszeitpunkt bei einigen Sondierungen in Tiefen von 1,1 bis 1,2 unter dem Höhenbezugspunkt Kanaldeckeloberkante angetroffen worden.

Für die Böden ist aufgrund ihrer weiten Verbreitung bzw. ihrer durch Ackernutzung anthropogenen Überformung kein besonderer Schutzbedarf zu berücksichtigen.

Kampfmittel:

Im Bereich der Straße Op´n Donnerloh besteht nach Luftbildauswertung ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. („Schützenloch 06“). Es wird eine Sondierung empfohlen.

2.1.4 Wasser

Gemäß Landschaftsplan befinden sich regional bedeutsame Bereiche für die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebietes. Jedoch werden diese als regional bedeutsame Bereiche hoher Grundwasserneubildung mit Dauervegetation dargestellt. Als Dauervegetation kann die intensiv genutzte Ackerfläche jedoch nicht eingeordnet werden.

2.1.5 Luft und Klima

Das Klima ist einem Freilandklima in Siedlungsrandlage zuzuordnen. Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ackerflächen besitzt eine allgemeine klimatische Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion. Eine gewisse Vorbelastung durch Staub- und Schadstoffeinträge aufgrund der angrenzenden Kindergarten- und Wohnnutzung kann angenommen werden.

2.1.6 Landschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden oder potenziellen Landschafts- und Naturschutzgebieten. Das Landschaftsbild wird durch die Ortsrandlage charakterisiert, der durch das nördlich angrenzende Sport- und Freizeitgelände mit hohem Freiflächenanteil und einer insgesamt kleinteiligen aber homogenen Bebauungsstruktur geprägt ist.

Durch die südlich vorhandene Feldhecke wird die zukünftige Parkplatzfläche zum Landschaftsraum wirksam abgeschirmt.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Nach Aussagen der Unteren Denkmalschutzbehörde sind in der Umgebung des Geltungsbereiches in der Datenbank des NLD, Stand 01.04.2022, diverse archäologische Denkmale verzeichnet. Entsprechende Funde können für das Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist von keinem besonderen Schutzbedarf auszugehen.

2.1.8 Besondere Wechselwirkungen

Die aus methodischen Gründen auf die Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich im Plangebiet dabei gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-) direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein:

- Die vorhandenen Biotope im Plangebiet sind Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Außerdem steht er in Beziehung mit den Umweltbelangen Luft und dem Menschen und seiner Gesundheit, da z.B. die Gehölzbestände als Strukturelement in Wechselwirkung zum Landschaftsbild und zu Erholungsfunktion stehen.
- Der Boden stellt die Grundlage für Natur- und Kulturgeschichte dar und über seine filternde Funktion wird versickerndes Oberflächenwasser gereinigt. Dem entsprechend bestehen Wechselwirkungen mit Wasser/Grundwasser und Kultur und sonstige Sachgüter.
- Der Wasserhaushalt und die Biotope der Umgebung stehen über die Umweltbelange Boden und Grundwasser in einer Wechselbeziehung zu ihrer Umgebung.
- Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch Luftverunreinigungen wirken sich auf die Umweltbelange Boden und Wasser aus, da sich Luftverunreinigungen an

diesen Medien ablagern und anreichern können. Nachrangig ist hierdurch auch die Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten betroffen, da bei höheren Schadstoffkonzentrationen die Lebensbedingungen derart verschlechtert werden können, dass nur noch wenige Arten damit zurechtkommen.

In der Beschreibung der einzelnen Umweltbelange sind die relevanten Wechselwirkungen mit anderen Umweltbelangen mit aufgeführt. Bedeutende über die bereits beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehende Wirkungen sind nicht erkennbar.

In Bezug auf das Plangebiet sind aufgrund des geringen Überbauungsgrades die Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf Boden und Wasser, nur als geringfügig einzustufen. Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen der Planung durch Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne die Durchführung der Maßnahme würde sich der Umweltzustand der Erweiterungsfläche nicht ändern, d.h. sie würde weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt werden.

Eine weitere Veränderung des vorbelasteten Landschaftsbildes würde vermieden werden. Es gäbe keine zusätzlichen Lärmquellen, insbesondere durch verkehrliche Nutzungen.

Als Konsequenz würde der nachweislich vorhandene zusätzliche Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen an sowohl raumordnerisch als auch städtebaulich weniger geeigneten Standorten im Gemeindegebiet entwickelt werden müssen. Innenentwicklungspotenziale sowie Synergieeffekte am Kita-Standort blieben ungenutzt.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gepprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Grundsätzliche potenzielle Wirkfaktoren sind:

Baubedingte Wirkungen ergeben sich während der Bauphase; die Wirkungen sind in der Regel von kurzer Dauer.

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Boden
- Beseitigung von Vegetation im Baustellenbereich
- Lärm- und Lichtemissionen durch Baumaschinen und Fahrzeuge
- Vorübergehende visuelle Störungen
- Rodung von Gehölzbeständen / Abräumung / Abriss

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Anlage bzw. die Baukörper selbst verursacht; die Wirkungen sind in der Regel langfristig und dauerhaft.

- Dauerhafte Inanspruchnahme / Überbauung von Boden
- Verlust von Biotopstrukturen / Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Zerschneidung der Landschaft bzw. von Teillebensräumen

- Veränderung der Landschaft
- Veränderungen im Kleinklima

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch den Betrieb der Anlage sowie durch Verkehrsbewegungen; die Wirkungen sind ebenfalls langfristig und dauerhaft

- Lärmemissionen durch den Betrieb und den Verkehr
- Lichtemissionen durch Beleuchtungsanlagen und Verkehr

Schutzgutbezogen sind auf Basis der Aussagen des Bebauungsplans die folgenden Eingriffswirkungen und erheblichen Auswirkungen abzuschätzen. Die Inhalte der Planung werden nicht vorhabenbezogen festgelegt. Die Prüfung der Auswirkungen während der Bauphase kann daher auch nur überschlägig erfolgen.

2.3.1 Mensch und Gesundheit

In Bezug auf die Verkehrsbelastung ist von keiner unzumutbaren Zunahme der Verkehrsbelastung auszugehen. Der aus der Erweiterung des Kita-Standortes herrührende zusätzliche Verkehr wird zu keiner erheblichen Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsabläufe führen.

Mit der Nutzungsänderung ist die Entstehung von Bring- und Abholverkehr in der Straße „Op'n Donnerloh“ verbunden. Eine entsprechende geringfügige Erhöhung der Geräusch-Immissionsbelastung der Anwohner entsteht - orientiert an den Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen - morgens und nachmittags. Störungen der Nachtruhe oder der Sonntags- oder Feiertagsruhe werden nicht eintreten.

Im Übrigen sind die von Kindergärten ausgehende Lärmentwicklung („Spiellärm“) grundsätzlich innerhalb von Wohngebieten zu tolerieren, da diese Wohnfolgenutzungen in Wohngebieten allgemein zulässig sind.

Der südlich angrenzende offene Landschaftsraum kann weiterhin zu Zwecken der Naherholung von den Bewohnern der angrenzenden Siedlungsbereiche genutzt werden. Diese bleibt gewährleistet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des bestehenden Erholungswertes dieses Naherholungsraumes wird nicht angenommen.

Bezogen auf Gerüche, Feinstäube oder sonstige Gefahrstoffe sind aufgrund der allgemein guten Luftqualität sowie der guten Durchlüftung des Plangebietes keine erheblichen Belastungen zu erwarten.

Während der Bebauung des Gebiets sind baustellenbedingt Staub- und Lärmimmissionen im Umfeld der Baustellen zu erwarten. Die Immissionen treten je nach Bauvorhaben zeitversetzt auf, sind zeitlich auf die Bauphasen befristet und entsprechen dem für Baustellen in Wohngebieten typischen Umfang. Erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohner sind nicht zu erwarten. Sonstige Infrastruktureinrichtungen für die Erholung sind nicht betroffen.

2.3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

a) Biotope

Die mit dem Bebauungsplan vorbereitete erstmalige Inanspruchnahme von Verkehrsflächen bedeutet den Verlust eines bestehenden Acker-Biotops. Die neu ermöglichten Versiegelungen (Verkehrsflächen) bedeuten einen dauerhaften Verlust von Biotopflächen. Ackerflächen besitzen eine sehr geringe Bedeutung für Naturhaushalt, Tiere und

Pflanzen. Von der geplanten baulichen Entwicklung sind keine besonders wertvollen Biotoptypen betroffen.

Ein Eingriff in angrenzende wertvollere Gehölzstrukturen wird vermieden. Im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt fallen Lebensräume dauerhaft fort, die jedoch einen überwiegend geringen Wert für den Naturschutz besitzen. Die damit vorbereiteten Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft und sie sind gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zu kompensieren.

Für sogenannte „Ubiquisten“ fallen durch Lebensräume fort. Jedoch benötigen diese Arten kein spezielles Biotop, so dass durch eine Bebauung nicht mit dem Verlust des Habitats zu rechnen ist. In der näheren Umgebung sind weiträumige Ersatz- und Rückzugsräume vorhanden.

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen bzw. Lebensräumen ist auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt und den anlagebedingten Auswirkungen zuzuordnen. Durch die Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen z. B. durch Maschinen, Erschütterungen oder Lärm zu erwarten. Die Beeinträchtigung von Lebensräumen im Umfeld des Planungsgebietes durch Baulärm und Stäube sind gering und zeitlich begrenzt.

b) Besonderer Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung formuliert zusammenfassend folgende Auswirkungen auf die untersuchten Artengruppen:

- Fledermäuse: Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.
- Vögel: Für den Verlust von Nistmöglichkeiten am Gebäude sind 4 Kästen für Halbhöhlenbrüter vor dem Eingriff (Abriss) im geeigneten Umfeld fachgerecht anzubringen. In Bezug auf die Erweiterungsfläche (zukünftiger Parkplatz) und die vorhandene Hecke (Baugrundstück) ist durch die geplante Entwicklung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten.

Gutachterlich wird auf die generelle Beachtung der Bauzeitenregelung (Arbeiten an Gehölzen von Oktober bis Februar) und die schonende Bauausführung (siehe Kapitel „Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung“) verwiesen, um erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes ausschließen zu können. Werden diese im Rahmen der baulichen Umsetzung beachtet, werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

2.3.3 Boden / Fläche

Durch die erstmalige Entwicklung einer Parkplatzfläche ergibt sich eine räumliche Veränderung bzw. Neuordnung der Flächennutzung. Mit der Umsetzung der Planung wird es im Plangebiet zu einer erstmaligen Versiegelung von vorwiegend ackerbaulich genutzten Böden kommen.

Die Realisierung der Planung führt zu einem Eingriff in den durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Bodenhaushalt.

Als Übergangsnutzung wird ein Teil der südlichen Grünfläche / Hecke baulich in Anspruch genommen. Die Fläche wird für Stellplätze genutzt. Trotz der temporären Nutzung wird der damit einhergehende Eingriff in den Boden im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert

Sowohl die Speicher-, Filter- und Pufferfunktion des Bodens als auch seine Funktion als Lebensraum von Bodenflora und Bodenfauna wird zusätzlich beeinträchtigt werden. Es kommt zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushaltes. Die landwirtschaftliche Nutzfunktion des Bodens und seine Funktion als Pflanzenstandort gehen im Bereich der vorhandenen Ackerflächen verloren.

Der Boden wird im Bereich der Eingriffsflächen im Zuge der Baumaßnahmen in seinem natürlichen Aufbau zerstört. Auf Nebenflächen wird der Boden weiterhin durch Verdichtungen, Abträge und Aufschüttungen z. T. in seiner Bodenstruktur hinsichtlich des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes verändert. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu kompensieren.

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Die nicht bebaubaren bzw. überformten Flächen werden nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht rekultiviert, so dass keine erheblich nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Bei der Umsetzung der Planung ist in Bezug auf den vorliegenden Kampfmittelverdacht im Bereich der Straße Op´n Donnerloh („Schützenloch 06“) zu beachten. Soweit bauliche Maßnahmen in diesem Bereich geplant sind, ist im Sinne der Gefahrenabwehr im Vorwege eine Sondierung durchzuführen.

2.3.4 Wasser

Das geplante Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet vollständig zu sammeln und zu versickern.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die geplante Oberflächenversiegelung wird vermieden. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes ist demnach nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist keinem Wasserschutzgebiet zugeordnet. Das Schutzgut Wasser wird nicht erheblich durch die Planung beeinflusst. Von sonstigen unmittelbaren Stoffeinträgen in das Grundwasser ist nicht auszugehen.

Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Geräte und Maschinen sachgerecht gewartet, einschlägige Vorschriften und Richtlinien eingehalten werden, so dass Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten sind. Eingriffe in das Grundwasser oder den Grundwasserleiter werden baubedingt nicht verursacht.

Durch die Planung wird sich somit voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ergeben.

2.3.5 Luft und Klima

Die mögliche zusätzliche Neuversiegelung im Bereich der bereits ausgewiesenen Baugebiete (Sondergebiet und Gemeinbedarf) sowie der neue Parkplatz führen zu einer Veränderung des örtlichen Kleinklimas. Baukörper und versiegelte Flächen fungieren als Wärmespeicher und tragen somit zu einer Erhöhung der Lufttemperatur bei. Durch

die Bodenversiegelung verringert sich darüber hinaus die Verdunstungsrate im Planungsraum, so dass ihre kühlende Wirkung entfällt. So wird auch die Luftfeuchte in gewissem Umfang abnehmen.

Durch die Nutzungen entstehen Fahrzeugbewegungen (vorwiegend Pkw), durch die Luftschadstoffe erzeugt werden. Es kommt somit zu einer Veränderung der Luftqualität für das angrenzende Wohngebiet.

Die geplanten Gehölzpflanzungen binden Feinstaub und CO₂. Die verbindlich vorgegebene Parkplatzbegrünung trägt zu Reduktion der Lufttemperatur, zur Verdunstung und Verbesserung der Luftqualität bei. Weiterhin bleiben die vorhandenen siedlungsnahen Gehölzbestände mit ihrer positiven klimatischen Funktion erhalten und im weiteren Umfeld befinden sich Acker- und weitere zusammenhängende Grünflächen, die das Klima positiv beeinflussen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Luftqualität wird daher nicht eintreten.

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung aus dem Baubetrieb kann in extremen Trockenzeiten zu Beeinträchtigungen führen. Betroffen wären im Extremfall die Randzonen der angrenzenden Siedlungsbereiche. Um dies zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden.

2.3.6 Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich im Wesentlichen durch die Erweiterungsfläche (Parkplatz), der jedoch aufgrund seiner Siedlungsrandlage von den umgebenden baulichen und verkehrlichen Nutzungen geprägt wird. Mit der geplanten Wohnbebauung im direkten nördlichen Anschluss (Bebauungsplan „Op´n Donnerloh-West“) wird der Parkplatz in den Siedlungsbereich eingebunden. Da auf der Erweiterungsfläche auch keine hochbauliche Entwicklung geplant ist, kann ein störendes Hineinwirken in den südlich angrenzenden Landschaftsraum vermieden werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der siedlungsstrukturellen Vorprägung und der vorhandenen sowie der geplanten Begrünung (Parkplatz) vermieden werden.

2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) müssen Bodenfunde (Gegenstände oder Spuren in Erde oder Wasser) unverzüglich bei der Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege angezeigt werden.

Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen. Allgemein gilt, dass der Bodenfund oder die Fundstelle bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen sind, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.3.8 Abzusehende Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass

schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Diesen Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird entsprochen.

Im Hinblick auf die Lärmemissionen, die in Stoßzeiten von Verkehrslärm auf das vorhandene städtebauliche Umfeld einwirken, kann von einer Einhaltung der entsprechenden Richtwerte ausgegangen werden.

Der Bau des neu geplanten Kita-Gebäudes und die damit einhergehende Nutzungsin-tensivierung wird tendenziell eine Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie eine Erhöhung der Temperatur aufgrund von Flächenneuversiegelungen mit sich bringen.

Ebenso wird durch den Hausbrand wie auch durch die zu erwartenden Erschließungsverkehre eine Erhöhung der Abgasemissionen und weiterer Schadstoffe (Feinstaub, Abrieb etc.) zu erwarten sein, die sich aber in einem für die festgesetzten Gebietscharaktere normalen Maß und den Emissionen aus dem angrenzenden Siedlungsbestand entsprechenden Maß bewegen werden.

Während der baulichen Umsetzung sind baustellenbedingt Staub- und Lärmimmissionen im Umfeld der Baustellen zu erwarten. Die Immissionen treten je nach Bauvorhaben zeitversetzt auf, sind zeitlich auf die Bauphasen befristet und entsprechen dem für Baustellen in Wohngebieten typischen Umfang.

2.3.9 Erzeugte Abfälle, Beseitigung, Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle aus der gewerblichen Nutzung müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die Entsorgung von im Plangebiet anfallendem Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt durch Anschluss an das bestehende Entsorgungsnetz und einen Ausbau der Entsorgungsinfrastruktur zur Ableitung des unbelasteten Oberflächenwassers entsprechend den Anforderungen der geplanten Nutzungen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Erschließungsplanung (Oberflächenwasser, Schmutzwasser) geregelt.

2.3.10 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen)

Im räumlichen Umfeld des Plangebiets liegen keine Betriebe, die als Verursacher schwere Unfälle (Explosionen, starke Brände etc.) auslösen können. Gleiches gilt für das Risiko von Havarien durch Unfälle bspw. durch Gefahrguttransporte o. ä. mit möglichen Folgewirkungen auf das Plangebiet.

Risiken von Unfällen und Katastrophen, welche durch zulässige Vorhaben aus dem Plangebiet heraus auf das räumliche Umfeld wirken, können ausgeschlossen werden.

Derzeit sind keine weitergehenden, über das allgemeine (Lebens-)Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt hinausgehende Wahrscheinlichkeit für solche Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.3.11 Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete
Kumulierende Wirkungen insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen werden nicht gesehen.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe
Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der keine Aussagen in Bezug auf konkret eingesetzte Techniken und Stoffe trifft. Für die Anlage der im Zuge des Bauleitplans definierten baulichen Anlagen (Gebäude sowie Erschließungsanlagen und Infrastrukturanlagen) werden voraussichtlich allgemein häufig verwendete Techniken (Stand nach Regeln der Technik) und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan einen zulässigen Eingriff darstellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Eingriffe ausgleichbar und die gemeindlichen Zielsetzungen, die dieser Planung zu Grunde liegen, höherrangig zu bewerten sind.

Der Bebauungsplan setzt u. a. ein Sondergebiet und Verkehrsflächen. Die erforderlichen Festsetzungen ermöglichen Eingriffe, die, abgesehen von unten näher beschriebenen Maßnahmen, nicht weiter gemindert werden können, sofern die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht werden sollen. Die durch die Eingriffe prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind nach Möglichkeit zu minimieren und die verbleibenden Beeinträchtigungen auszugleichen.

Im Folgenden werden auf die jeweiligen Umweltbelange bezogene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Eingriffe dargelegt. Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet. Die durch die Bauleitplanung erkennbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind zu vermeiden oder auszugleichen.

3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Durch die Planung kommen in Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Tragen. Durch die Wechselwirkungen der Umweltbelange untereinander wirken sich die Maßnahmen positiv auf mehrere Umweltbelange auswirken:

- Wahl eines geeigneten Standortes angrenzend an die bestehende Siedlungsstruktur (Schutzgut Landschaftsbild, Boden/Fläche)
- Das Plangebiet nutzt die Vorteile des vorhandenen Gemeinbedarfsstandortes und vermeidet die Eingriffe in wertvollere und weniger belastete Biotope.
- Begrenzung der baulichen Nutzung durch Festsetzung einer Grundflächenzahl (Schutzgut Boden, Klima, Landschaftsbild, Arten und Biotope)

- Ein- bzw. Durchgrünung der Parkplatzfläche (Schutzgut Arten und Biotope, Wasser, Landschaftsbild, Klima)
- Höhenregulierungen zur Vermeidung von visuellen Fernwirkungen (Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild, Erholung)
- Geplante Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers im Plangebiet (Wasser, Boden).
- Der Schutz des Mutterbodens wird durch § 202 BauGB vorgeschrieben und durch die DIN-Norm 18915 geregelt. Entsprechende Festsetzungen sind daher im Bebauungsplan nicht erforderlich.
- Kampfmittelsondierung als Maßnahme der Gefahrenabwehr (Schutzgut Mensch, Boden)

Artenschutzmaßnahmen

- Bauzeitenregelung:
Alle Arbeiten an Gehölzen sind zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Regelung auch auf den Abriss bzw. die Demontage des Gebäudes anzuwenden.
- Schonende Bauausführung:
Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen.
Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baugebietes sind zu unterlassen
Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

3.2 Kompensationsmaßnahmen

In Kapitel 2.3 wurden bereits die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die einzelnen Umweltbelange genannt. Damit sind auch die naturschutzrechtlich relevanten Auswirkungen bereits bekannt. Der Umfang von Ausgleichsflächen richtet sich nach der Art und Intensität der Beeinträchtigungen und den wiederherzustellenden Werten und Funktionen, sowie den auf den Ausgleichsflächen bereits vorhandenen Werten und Funktionen. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt unter Berücksichtigung der Flächenbilanz.

Hinsichtlich der Versiegelung ist ein direkter Funktionsausgleich beim Umweltbelang Boden nicht möglich, da entsprechende Flächen zur Entsiegelung fehlen. Daher wird mit den geplanten Maßnahmen das Ziel verfolgt, defizitäre Bereiche landschaftsökologisch aufzuwerten und damit die erheblichen Beeinträchtigungen, die die Planung vorbereitet, naturschutzfachlich auszugleichen.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind geplant:

- Die geplante Bepflanzung des Parkplatzes dient der landschaftsgerechten Gestaltung des Parkplatzes. Das Landschaftsbild wird neu gestaltet.
- Für die artenschutzrechtliche Kompensation ist das fachgerechte Anbringen von 4 Kästen für Halbhöhlenbrüter erforderlich. Die Kästen sind vor dem Eingriff im geeigneten Umfeld fachgerecht anzubringen (CEF-Maßnahme).

3.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränkt sich auf

- die Neuausweisung des Parkplatzes, bei der es sich um die einzige Fläche handelt, die erstmalig baulich in Anspruch genommen wird sowie
- um die zeitweilig in Anspruch genommene Eingrünung entlang der Südseite des Plan- gebiets (bedingte Festsetzung).

Auf den übrigen Flächen bestehen bereits Baurechte (Sondergebiet und Gemeinbe- darfsfläche), so dass nach den Bestimmungen des § 1a BauGB i.V.m. dem § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

Die Einstufung der Biotoptypen richtet sich nach den Wertstufen des Niedersächsischen Städtetags (2013). Den Biotoptypen werden nach diesem Bewertungsmodell jeweils Wertstufen der Bedeutung für Natur und Landschaft zugeordnet. Dabei werden anhand der Kriterien Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sechs Wertstufen bzw. Wertfaktoren unterschieden: von Wertstufe V = von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Bio- toptypen) bis Wertstufe 0 = weitgehend ohne Bedeutung.

Der Bestandwert der Eingriffsfläche (Acker) wird dem Planungswert gegenübergestellt.

Flächenbezeichnung	Biotoptyp	Größe in m ²	Wertfaktor	Flächenwert
Bestand				
Acker	A	1.767	1	1.767
Grünfläche / Hecke Südrand		148	2	296
	Gesamt	1.915		2.063
Planung				
Verkehrsfläche Parkplatz				
Versiegelte Flächen (70%)	X	1.237	0	0
Versickerungsmulden / unversiegelter Flächenanteil (30%)	TF	530	1	530
Bäume Planung (13)	HF		10 m ² / 2	260
Anliegerweg	X	148	0	
	Gesamt	1.915		790
Gegenüberstellung				
Bestand - Planung				- 1.273

Mit der Planung ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 1.273 Wertpunkten.

Der Eingriff beim Umweltbelang Pflanzen und Tiere kann somit nicht vollständig inner- halb des Plangebiets ausgeglichen werden, so dass Maßnahmen außerhalb des Plan- gebiets erforderlich sind.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der anthropogenen Vorbelastung des Standortes (Ackernutzung, Kita-Standort) ist eine bauliche Entwicklung und die geplante Nutzung am gewählten Standort städtebaulich geeignet. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Die geplante Bebauung wird sich im nördlichen Bereich vollziehen. Zudem kann so ein Teil der Heckenstrukturen im südlichen Bereich erhalten werden. Weitergehende alternative Planungen hinsichtlich der Anordnung des Baukörpers waren nicht erforderlich.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ durch Auswertung vorhandener Unterlagen.

Zur Ermittlung und Bewertung von nachteiligen Umweltauswirkungen hat die Gemeinde verschiedene Gutachten und Untersuchungen erstellen lassen:

- Baugrunderkundung
- Erschließungs- und Entwässerungsplanung
- Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die angewandten technischen Verfahren ergeben sich aus dem im Umweltbericht dazu jeweils beschriebenen Untersuchungsrahmen bzw. sind in den Gutachten jeweils nachzulesen.

Die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und der Bestandssituation basiert auf eigenen Vor-Ort-Erhebungen sowie durch eine artenschutzrechtliche Prüfung.

5.2 Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich grundsätzlich nicht ergeben. Ein Teil der Einschätzungen beruht auf grundsätzlichen, subjektiven oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute noch nicht eindeutig beschrieben werden, da die vorliegende Angebotsplanung naturgemäß nicht alle Umweltfolgen abbilden oder berücksichtigen kann.

Gleichwohl liegen hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung der Bebauungsplanfestsetzungen vor.

5.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden in eigener Zuständigkeit durch die Gemeinde Radbruch überwacht.

Die Pflanzmaßnahmen auf dem Parkplatz sollten spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen sein. Dies wird von der Gemeinde überprüft. Außerdem übernimmt die Gemeinde die Pflege der öffentlichen Grünflächen.

Zudem überwacht die Gemeinde, ob eine Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen und der artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme erfolgt ist. Eine Anwuchsüberwachung der Anpflanzungen zur Eingrünung und inneren Durchgrünung wird erneut nach 3 Jahren durchgeführt.

Weiterhin überwacht die Gemeinde, ob im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Informationen von Behörden eingehen, nach denen Auswirkungen nicht prognosekonform eingetreten sind.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt in südlicher Ortsrandlage von Radbruch und grenzt an den dort vorhandenen Gemeinbedarfsstandort an. Der Standort soll an seiner Westseite um eine Parkplatzfläche ergänzt und erweitert werden. Die sonstige bauliche Entwicklung vollzieht sich innerhalb der Siedlungslage.

Der Bebauungsplan setzt Art (Sondergebiet und Gemeinbedarfsfläche) und Maß (Grundflächenzahl und Firsthöhe) der baulichen Nutzung sowie Baugrenzen fest und trifft grünordnerische Festlegungen. Die Plangebietserweiterung westlich der Straße Op´n Donnerloh dient der Anlegung eines öffentlichen Parkplatzes für den Gemeinbedarfsstandort.

Der baulich vorgeprägte Bereich ist städtebaulich geeignet und bietet ein geringes Konfliktpotenzial bezogen auf die abzuwägenden Belange. Die Planung bereitet erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden vor. Das im Rahmender Eingriffsregelung ermittelte Defizit wird außerhalb des Plangebiets kompensiert.

Auf der Erweiterungsfläche findet keine hochbauliche Entwicklung statt. Die festgelegten Pflanzmaßnahmen auf der geplanten Parkplatzfläche sowie die vorhandene Gehölzkulisse können die Eingriffswirkungen so weit mindern, dass durch die Neugestaltung keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbleibt.

Auf die übrigen Schutzgüter sind bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, die im Umweltbericht näher bestimmt werden, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7 Quellen

- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. Auflage, 2013 - Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.) -
- Baugrunduntersuchung für den Neubau eines Wohnhauses mit zwei Kinderkrippen in Radbruch (BFB – Büro für Bodenprüfung, 02/2022)
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bardowick
- Geoportal, Landkreis Lüneburg
- Landschaftsrahmenplan, Landkreis Lüneburg
- Landschaftsplan SG Bardowick
- NIBIS Kartenserver LBEG
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landkreis Lüneburg

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Kita und Parkplatzfläche“, Gemeinde Radbruch (11/2022, Dipl. Biol. Jan Brockmann)
- Umweltkarten Niedersachsen - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.)